

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 427/05 B

..... ,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg,
Spohrstraße 2, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Soziales und Familie,
Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 6. September 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Hamburg (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der Abweichung und des Verfahrensfehlers gestützten Beschwerde der Beklagten ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung hat die Beklagte nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Soweit die Beklagte sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden ihre Ausführungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Divergenz liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen sind dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen. Denn sie führt nur aus, das LSG weiche von der Rechtsprechung des BSG zur so genannten Putativnothilfe (vgl BSGE 37, 38 = SozR Nr 46 zu § 359 RVO; BSGE 57, 134 = SozR 2200 § 539 Nr 103) ab, ohne jedoch aufzuzeigen, dass das LSG den Kriterien des BSG widersprochen oder über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe.
- 4 Die Beklagte hat den von ihr gerügten Verfahrensmangel einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG nicht hinreichend "bezeichnet". Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann der Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Die Beklagte rügt, das LSG habe gegen § 103 SGG verstoßen durch die Ablehnung ihres Be-
weisantrages, einen Ortstermin in der Badeanstalt durchzuführen, mit dem "Ziel festzustellen,
dass eine objektive Gefahrenlage entweder nicht möglich oder durch den Bademeister vor Ort
entkräftet werden kann". Bei Erhebung des Beweises hätte es festgestellt, dass der Kläger die
Gefahrlosigkeit der Situation hätte erkennen müssen. Die Beklagte zeigt jedoch nicht auf, in-
wiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen entsprechend dem in der
mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag der Beklagten zum tatsächlichen Sachverhalt
aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren
Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua
Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Nach dem Wortlaut des Beweis-
antrags hatte dieser das Ziel, festzustellen, dass eine objektive Gefahrenlage nicht möglich war.
Dass keine objektive Gefahrenlage gegeben war, hat das LSG seiner Entscheidung zugrunde
gelegt, indem es zu dem Beweisantrag der Beklagten ausgeführt hat, es gehe davon aus, dass
in Wahrheit keine Notlage bestanden habe.
- 6 Sollte der Beweisantrag der Beklagten - wie sie in der Beschwerdebeurteilung ausführt - so zu
verstehen gewesen sein, dass aufgrund der objektiven Gegebenheiten auch der Kläger hätte
erkennen müssen, dass keine Gefahr vorgelegen habe, so mangelt es in der Beschwerdebe-
gründung an näheren Ausführungen, wieso das LSG den Antrag so hätte verstehen müssen
und wieso es sich aus seiner rechtlichen Sicht und der schon erhobenen Beweise zu dieser
Beweisaufnahme hätte gedrängt sehen müssen. Insbesondere fehlt es an der konkreten Darle-
gung der durch eine solchen Ortstermin festzustellenden entscheidungserheblichen Tatsachen.
- 7 Soweit die Beklagte rügt, durch die Ablehnung des Ortstermins sei auch die Geeignetheit der
Rettungsmaßnahme nicht weiter aufgeklärt worden, ist ihrer Beschwerdebeurteilung nicht zu
entnehmen, dass dieser Punkt ein Beweisthema ihres Antrags war und inwiefern er entschei-
dungserheblich ist.
- 8 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169
SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

